

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

74

Ausgegeben Danzig, den 21. Dezember

1932

Inhalt: Verordnung zur Abänderung der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft	§. 831
IV. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 betr. Molkereien (Trinkmilchbetriebe)	§. 831

Verordnung

Abänderung der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G. Bl. S. 236 ff.).

Vom 13. 12. 1932.

Artikel I

Im § 22 Absatz 2 der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 treten anstelle der Worte „das Staatl. Hygienische Institut“ die Worte „die Veterinärverwaltung im Einvernehmen mit der Gesundheitsverwaltung.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Hinz

IV. Ausführungsverordnung

Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G. Bl. S. 771 ff.) betr. Molkereien (Trinkmilchbetriebe).

Vom 13. 12. 1932.

Auf Grund der §§ 46 und 47 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 wird hiermit verordnet:

Artikel I

Für Molkereien, die Trinkmilch oder Sahne an Verbraucher oder an den Milchhandel abgeben (Trinkmilchbetriebe), gelten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1

Molkereien müssen für die Führung des technischen Betriebes einen verantwortlichen Leiter haben, der die erforderliche Sachkunde besitzt (§ 25 Abs. 1 Ziff. 3 der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932 zur Milchverordnung); sie müssen außerdem nach ihrer Gesamteinrichtung und Betriebsführung die Gewähr bieten, daß die Vorschriften der Milchverordnung vom 27. 10. 1931, insbesondere die §§ 3 bis 5, 24 der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932 zum Schutze der Gesundheit eingehalten werden.

Der Unternehmer muß zuverlässig sein; er gilt insbesondere dann im Sinne des § 27 Ziff. 3 der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932 in der Fassung der Verordnung vom 22. 11. 1932 (G. Bl. S. 801) als unzuverlässig, wenn er mit der Bezahlung des Milchgeldes, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig wird, schuldhaft in Verzug kommt und zur Zahlung rechtskräftig verurteilt ist.

§ 2

Molkereien haben ein Verzeichnis zu führen, das Name und Wohnort des Milchlieferanten, Menge und Art der Verwertung der täglich angelieferten Milch sowie die an die Lieferanten zurückgelieferte Menge Magermilch, Molken und Milchzeugnisse enthält.

(Ächter Tag nach Ablauf des Ausgabetages; 29. 12. 1932.)

§ 3

Molkereien dürfen Milch und Sahne zur Be- und Verarbeitung nur annehmen, wenn der Unlieferer nachweist, daß die Milch von Pflanzlichen Tieren stammt, deren Gesundheitszustand die Milch nicht nachteilig beeinflusst (§§ 3 und 4 der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932). Der Nachweis wird erbracht:

- a) bei Tieren, die einem staatlich anerkannten Tuberkulosefällungsverfahren einer Milcherzeugungsorganisation angeschlossen sind, durch Vorlegung einer Bescheinigung des Tierarztes dieser Organisation;
 - b) bei anderen Tieren durch Vorlegung eines Zeugnisses eines beamteten oder eines staatlich beauftragten Tierarztes, daß die Tiere in regelmäßigen Zeiträumen von mindestens 3 Monaten untersucht werden und daß die Milch als Trinkmilch geeignet befunden wird.
- Der Senat kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn den hygienischen Anforderungen entgegensteht.

§ 4

Die in § 2 genannten Verzeichnisse sowie die in § 3 bezeichneten Bescheinigungen haben die Molkereien ein Jahr lang aufzubewahren und der Veterinärverwaltung auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

§ 5

Molkereien müssen mit einer Reinigungszentrifuge oder einer gleichwertigen Reinigungsanlage sowie mit einer Erhitzungs- und Tiefkühlanlage ausgerüstet sein; sie müssen außerdem entsprechend der Menge der von ihnen be- oder verarbeiteten Milch die erforderlichen Räume und Einrichtungen für die Be- und Verarbeitung, Untersuchung und Prüfung der Milch, für das Reinigen der Milchgefäße sowie ausreichende Waschgelegenheit für die im technischen Betrieb beschäftigten Personen besitzen.

Betriebe, die den Anforderungen des Abs. 1 genügen, gelten als Bearbeitungsstätten im Sinne des § 9 Abs. 3 der Milchverordnung, wenn sie außerdem Einrichtungen zum Kühlen der Milch sowie zum Abfüllen und Reinigen der Flaschen besitzen; sie dürfen die Bezeichnung Molkerei und Meierei (Gutmolkerei, Gutsmeierei) führen, wenn sie die in § 31 der I. Ausführungsverordnung genannten Mindestmengen be- oder verarbeiten.

§ 6

Als Erhitzung im Sinne des § 1 Ziffer 2b der I. Ausführungsverordnung zur Milchverordnung gelten

1. die Dauererhitzung (Erhitzung bei 63°C für die Dauer von 30 Minuten),
2. die Hoherhitzung (Momenterhitzung bei 85°C oder Erhitzung im Rührwerkpasteur bei mindestens 1 bis 3 Minuten Erhitzungsdauer auf 85°C).

Die Apparate und Einrichtungen für die Dauererhitzung und für die Hoch- (Moment-) Erhitzung bedürfen der Zulassung durch die Veterinärverwaltung.

Für die Erhitzung werden nur solche Apparate zugelassen, die einem auf seine Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geprüften und anerkannten System angehören.

Erhitzungsapparate dürfen über ihre normale Kapazität hinaus nicht beansprucht werden.

Die Zulassung von Dauererhitzungsapparaten darf nur unter nachstehenden Bedingungen erteilt werden:

- a) die Apparate müssen mit selbsttätigen Aufschreibevorrichtungen für Temperatur und Menge der Milch versehen und mit amtlich geprüften Wärmemessern ausgerüstet sein;
- b) sämtliche Milch, die dauererhitzt werden soll, ist grundsätzlich vorher mit Filter oder Zentrifugen zu reinigen;
- c) wird von einer Molkerei dauer- und hoherhitzte Milch in den Verkehr gebracht, so müssen für jedes Erhitzungsverfahren getrennte Kühler, Rohrleitungen und Aufbewahrungsbehälter vorhanden sein sowie außerdem Ausgangslisten geführt werden, aus denen die Verwendung der dauererhitzten und der hoherhitzten Milch einwandfrei hervorgeht.

§ 7

Bei Störung der Erhitzungseinrichtung ist die Milch anderweitig ausreichend zu erhitzen.

§ 8

Betriebe, die Milch einem Dauererhitzungsverfahren unterwerfen, müssen die laufend nummerierten Diagrammscheiben, aus denen das Datum und die bearbeitete Milchmenge ersichtlich sein muß, gesammelt und geordnet zur jederzeitigen Einsicht durch die Veterinärverwaltung bereit halten und sie dieser auf Verlangen wöchentlich einsenden.

§ 9

Dauererhitzte Milch darf mit hocheerhitzter Milch vermischt nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 10

Betriebe, die Dauererhitzungsapparate nicht besitzen, müssen mit Hocheerhitzungseinrichtungen ausgerüstet sein. Die Apparate zur Hocheerhitzung müssen so beschaffen sein, daß sie bei der Erhitzung der Milch auf 85° C den Erhitzungsnachweis durch die Guajakfärbeprobe, die Storch'sche Reaktion oder die Tillmannsprobe erbringen und daß die gesamte angelieferte Milch bearbeitet werden kann.

§ 11

Sämtliche Erhitzungsapparate unterstehen der laufenden Kontrolle durch die Veterinärverwaltung.

§ 12

Nach Anordnung des Erhitzungszwanges (§ 12 der Milchverordnung) darf Milch, soweit sie nicht Marken- oder Vorzugsmilch ist, aus einem Trinkmilchbetrieb nur abgegeben werden, wenn eine im Sinne dieser Verordnung ausreichende Erhitzung der gesamten für den Trinkmilchverbrauch bestimmten Milch stattgefunden hat und die Erhitzungsapparate vorschriftsmäßig arbeiten.

§ 13

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 G oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach den Vorschriften der Milchverordnung eine höhere Strafe eintritt, bestraft, wer als Unternehmer oder als verantwortlicher Leiter eines Trinkmilchbetriebes

1. vorsätzlich Erhitzungsapparate verwendet oder verwenden läßt, die nach § 6 dieser Verordnung nicht zugelassen sind;
2. vorsätzlich den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 8, 9 und 12 zuwiderhandelt;
3. vorsätzlich duldet, daß Personen bei der Be- und Verarbeitung von Milch beschäftigt werden, bei denen eine der in § 13 Abs. 1 und 3 der Milchverordnung genannten Erscheinungen vorliegt.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 300 G ein.

Im Falle der Zuwiderhandlung nach § 12 dieser Verordnung kann neben der Strafe vorbehaltlich der polizeilichen Beschlagnahme auf die Einziehung der gesamten für den Trinkmilchverbrauch bestimmten Milch erkannt werden.

Die Befugnis der Erlaubnisbehörde zum Widerruf der Milchhandelserlaubnis bleibt unberührt.

§ 14

Vorbehalten bleibt die Befugnis des Senats, gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Viehseuchengesetz die gesamte den Molkereien angelieferte Milch einem Erhitzungszwang zu unterwerfen.

§ 15

Zur Anschaffung der erforderlichen Erhitzungsapparate wird für Betriebe, die vor dem 1. November 1931 bereits bestanden haben, eine Frist bis zum 1. 4. 1933 gesetzt; diese Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft mit Ausnahme der §§ 2, 3 und 4, die am 1. März 1933 in Kraft treten.

Danzig, den 13. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Hinz